



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Benutzungsgebühren
für die Nutzung der Schlichtwohnungen
der Stadt Bad Bramstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt vom 16.12.1992, geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 22.12.1993, folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für Wohneinheiten mit Einrichtungen für Warmwasser, Heizung u. Dusche | 2,50 EUR/qm Wohn- und Nutzfläche |
| b) sonstige Wohneinheiten | 2,00 EUR/qm Wohn- und Nutzfläche |

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für eine tageweise Benutzung der Schlichtwohnungen wird eine Benutzungsgebühr von 1,50 EUR/Person erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister